



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2003, S.112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 24.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land erlassen:

§ 1 - Abgabengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land zur Beseitigung von Obdachlosigkeit ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die eingewiesene obdachlose Person. Werden mehrere Personen oder eine Familie in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Nebenkosten

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für die Unterkünfte „**Hofkamper Weg 22-26**“ mit einer Nutzfläche von jeweils $16,56 \text{ m}^2 = \mathbf{8,80 \text{ Euro je Quadratmeter}}$ nutzbarer Fläche bzw. **145,76 Euro** pro Monat.
- (2) Für die Unterkünfte „**Am Heidberg 3, 5, 7 und 9**“ mit einer Nutzfläche von jeweils $29,50 \text{ qm}$ beträgt die Gebühr monatlich **57,69 Euro**. Die Gebühr erhöht sich um jeweils **9,06 Euro**, wenn eine weitere Person in derselben Unterkunft untergebracht ist.
- (3) Betriebskosten für Gebäudeversicherung und Grundsteuern sind in der Gebühr enthalten. Die sonstigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der zentralen Heizungsanlage und Abgasanlage, Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Beleuchtung im Hausflur, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswartkosten, Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage, Betrieb von Einrichtungen für die Wäschepflege) sind von dem Benutzern nach dem tatsächlich entstehendem Aufwand neben der Gebühr zu erstatten, soweit die Kosten von ihnen nicht direkt gezahlt werden. Soweit der Aufwand nicht durch Zähler ermittelt werden kann, ist eine Aufteilung nach Quadratmetern Nutzfläche vorzunehmen. Auf die gesondert abzurechnenden Betriebskosten sind angemessene Vorauszahlungen zu entrichten. Betriebskosten werden bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses, mindestens aber jährlich abgerechnet.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung der Betriebskosten entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tage des Auszuges.
- (2) Als Mindestsatz wird eine Gebühr für 2 Tage berechnet.
- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft tageweise in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag ihrer Benutzung $1/30$ der Monatsgebühr sowie der Betriebskosten berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die volle Gebühr zu entrichten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

§ 5 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr und den Betriebskosten erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühr sowie die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten sind jeweils bis zum dritten Werktag jeden Monats monatlich im voraus an die Amtskasse zu entrichten. Nachzahlungen auf Betriebskosten oder Erstattungsbeträge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten des Einwohnermeldeamtes, des Jobcenters, des Fachdienstes „Soziale Angelegenheiten“ und Fachdienstes „Ordnungsverwaltung“ durch das Amt zulässig. Das Amt Nortorfer Land darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 09. November 1997 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 03.06.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nortorf, den 25.11.2016

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Gebührensatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2016
Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	133.100,00	0,00	5.438.400,00	5.571.500,00
die Ausgaben	133.100,00	0,00	5.438.400,00	5.571.500,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	446.600,00	0,00	398.400,00	845.000,00
die Ausgaben	446.600,00	0,00	398.400,00	845.000,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0,00 Euro auf 380.000,00 Euro.
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 50,81 Stellen auf 50,65 Stellen.

Nortorf, den 25.11.2016
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Hausmeister/in / Hausaufsicht (m/w)

für die Liegenschaften „neue Flüchtlingsunterkunft“ und „altes Pastorat“ auf geringfügiger Basis (450,- € Job).

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Amtsverwaltung unter www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-210.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Amt Nortorfer Land - Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Groß Vollstedt (Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt - KBS -)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 29.11.1995, Langwedel vom 31.10.1995 und Warder vom 23.10.1995 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2016 folgende Neufassung der Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Groß Vollstedt.
- (2) Das Amt betreibt die Ortskanalisation zur Sammlung von Schmutzwasser in der Gemeinde Groß Vollstedt, mit Ausnahme des Ortsteiles Katenstedt, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Vollstedt (Abwassersatzung) vom 25.1.1995 als selbständige öffentliche Einrichtung. Die Ortskanalisation endet an der Einleitungsstelle in das zum überörtlichen Transportsystem gehörende Hauptpumpwerk.
- (3) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Ortskanalisation (Kanalanschlussbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- (4) Die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des überörtlichen Abwassertransportsystems sowie der zentralen Kläranlage für die Gemeinden Groß Vollstedt, Warder und Langwedel wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (5) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis etwa 1 m hinter Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich Kontrollschacht.

II. Abschnitt - Abwasserbeitrag

§ 2 - Grundsatz

- (1) Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m von der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,17. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,17. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gem. Satz 1 Buchst. a) - d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 6,86-fache der Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden baulichen Anlagen begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 5,86-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Satz 1 Buchst. a) - d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschöß,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschöß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschöß angesetzt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 - Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Ortskanalisation beträgt **2,80 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserkanäle.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8 - Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 9a - Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung

III. Abschnitt - Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen

§ 10 - Entstehung des Erstattungsanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind dem Amt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 6, 9 Satz 1 und 9a gelten entsprechend. Sofern mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind, wird der Aufwand nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ändern sich für ein bebauten Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil oder wird ein bislang unbebautes Grundstück gemäß § 7 Abs. 2 erstmals bebaut, haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG und der Grundsteuererhebung bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 27. September 1996 die zum 31.12.2015 außer Kraft tritt.

Nortorf, den 24.11.2016
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Groß Vollstedt (Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt - KBS -) wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

**Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Gemeinde Bokel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	197.400,00	0,00	948.400,00	1.145.800,00
---------------	------------	------	------------	--------------

die Ausgaben	197.400,00	0,00	948.400,00	1.145.800,00
--------------	------------	------	------------	--------------

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00	24.200,00	226.000,00	201.800,00
---------------	------	-----------	------------	------------

die Ausgaben	0,00	24.200,00	226.000,00	201.800,00
--------------	------	-----------	------------	------------

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 3,81 Stellen auf 3,91 Stellen

**§§ 3 und 4
- unverändert -**

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bokel, 23. November 2016

Gemeinde Bokel

gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Ellerdorf findet am Donnerstag, 08.12.2016, 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Projektvorstellung "Bodengebundene Photovoltaikanlage"
3. Verschiedenes

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Donnerstag, 08.12.2016, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

Dauert die vorangehende Einwohnerversammlung länger als 19:30 Uhr, verschiebt sich der Beginn der Sitzung dementsprechend.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 08.09.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
8. Gewährung einer Zuweisung an die Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf e.G und Übernahme einer zusätzlichen Bürgschaft
9. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
10. Beschluss über die Jahresrechnung 2015 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 einschl. Nachtragshaushaltsplan
12. Erlass der Haushaltssatzung 2017 einschl. Haushaltsplan
13. Verschiedenes

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Bokelholm

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Bokelholm werden in der Zeit vom 05.12. bis 17.12.2016 durch die Wasserwerk Bokelholm eG abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Montag, 05.12.2016, 19:30 Uhr, im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Krogaspe gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 einschl. Nachtragshaushaltsplan
10. Erlass der Haushaltssatzung Gemeinde Krogaspe einschl. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
11. Antrag des FC Krogaspe: Neuer Zaun am Sportplatz

**Höfer
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergermeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergermeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

**Spießhoefer
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
(Gruppenleitung)**

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 15.12.2016, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2016
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Verwendung der Übergemeindlichen Mittel 2017
8. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Vergabe der Ehrennadel der Stadt Nortorf

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 15.12.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 04.10.2016
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Umbesetzung von Ausschüssen
8. Grundsatzbeschluss über die Gründung einer Naturkindergartengruppe und Vergabe der Trägerschaft
9. Energetische Stadtsanierung; Aufstellung eines integrierten Sanierungskonzeptes für ein Teilgebiet der Innenstadt
10. Kostenbeteiligung der Standortgemeinde Stadt Nortorf und der weiteren Nutzergemeinden am Betriebskostendefizit der Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortorf
hier: Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Nortorf und den weiteren Nutzergemeinden
11. Erneuerung der Theodor-Storm-Straße 2017
hier: Beschluss über die Auftragsvergabe
12. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
13. Antrag zur Abgabe einer Absichtserklärung des Bürgermeisters zwecks Aufnahme in die Metropolregion Hamburg
14. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Nortorf AÖR zum 31.12.2015
15. Verwendung der Übergemeindlichen Mittel 2017
16. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 der Stadt Nortorf mit Stellenplan Investitionsprogramm und allen Anlagen

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

Stadt Norderland - Aufruf zum Weihnachtshilfswerk der Stadt Norderland im Jahre 2016

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine wohlthuende Aufmerksamkeit für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger ist jedes Jahr das

W e i h n a c h t s h i l f s w e r k

unserer Stadt, das mit großzügiger Unterstützung vieler ortsansässiger Firmen und Bürgerinnen und Bürger zahlreichen Familien und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu den Festtagen Freude bereitet.

Auch in diesem Jahr führt die Stadt Norderland eine Sammlung durch, damit wir gemeinsam unsere Verbundenheit zu denen zum Ausdruck bringen, denen es weniger gut geht als den meisten von uns. Dabei sind wir auf Ihre Bereitschaft zur Unterstützung angewiesen. Wie in den vergangenen Jahren erbitten wir daher eine Spende und verbinden damit unsere Hoffnung, dass dieser Aktion wiederum Erfolg beschieden sein möge.

Unter dem Verwendungszweck „Weihnachtshilfswerk 2016“ nehmen wir Ihren Spendenbeitrag gerne auf eines der unten genannten Konten der Amtskasse Norderland entgegen.

Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00 BIC NOLADE21RDB	Konto 31 0000 1120 IBAN DE39214500003100001120
VB-Raiffeisenbank Norderland	BLZ 214 636 03 BIC GENODEF1NTO	Konto 1 884 000 IBAN DE02214636030001884000
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20 BIC PBNKDEFF	Konto 118 59 206 IBAN DE56200100200011859206

Gutscheine oder Warenspenden können im Rathaus Norderland, Zimmer 123 bei Frau Neuhaus abgegeben werden.

Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum 15.12.2016 erbeten.

Gerne übersenden wir Ihnen eine Spendenbescheinigung, möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass bei einer Zuwendung bis zu 200,- Euro der Einzahlungsbeleg für die Steuererklärung ausreicht.

Für Ihre Spendenbereitschaft dankt die Stadt Norderland Ihnen schon heute sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit.

„Fühle mit allem Leid der Welt, aber richte deine Kräfte nicht dorthin, wo du machtlos bist, sondern zum Nächsten, dem du helfen, den du lieben und erfreuen kannst.“

Hermann Hesse



Norderland, im November 2016
Horst H. Krebs
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

02.12.2016

Nr. 48

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
